

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadt Burg Stargard am _____ und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard vom 30.04.2019 wie folgt durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung geändert.

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard (Bekanntmachung in der „Stargarder Zeitung“ vom 18.05.2019) wird wie folgt geändert:

Der § 5 (Aufgabenverteilung / Hauptausschuss) wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister als Vorsitzenden **neun** Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt darüber hinaus neun stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Innerhalb des Hauptausschusses können sich die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter einer Fraktion im Verhinderungsfall untereinander vertreten.

Der § 6 (Ausschüsse) wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus **acht** Mitgliedern, davon mindestens **fünf** Stadtvertretern und darüber hinaus aus sachkundigen Einwohnern zusammen. Die Stadtvertretung wählt acht stellvertretende Ausschussmitglieder. Innerhalb der Ausschüsse können sich die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter einer Fraktion im Verhinderungsfall untereinander vertreten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15.09.2021 in Kraft.

Burg Stargard, d.

gez. Lorenz

- Dienstsiegel -

Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen wird. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.